



Unterlagen zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 24.04.2017, um 19:00 Uhr

WLAN-Kennwortänderung [Erfolg]	
Datum:	Montag, 24. April 2017
SSID:	Presse
Beschreibung:	Presse
Neues Kennwort:	72129579
Kennwort nur an Befugte weitergeben !	

Presse Exemplar

**TOP 1****Bericht des Vorsitzenden****Sachverhalt:****1. Tragisches Unglück eines 16-Jährigen**

Am Mittwoch, 19.04.2017, gegen 02.00 Uhr, kam es zu einem tragischen Unfall auf der S-Bahnstrecke zwischen Neubiberg und Ottobrunn. Ein 16-jähriger aus Taufkirchen ging auf dem unbeleuchteten Gleis stadtauswärts.

Zur gleichen Zeit fuhr eine S-Bahn Richtung Kreuzstraße. Nach Sichtung der Person auf den Gleisen leitete der 30-jährige Zugführer sofort eine Notbremsung ein. Ein Zusammenstoß konnte jedoch nicht verhindert werden. Der 16-Jährige wurde von der S-Bahn erfasst und erlitt tödliche Verletzungen.

Die FFW Neubiberg war lt. Kommandant Matthias Schäfer mit 25 Einsatzkräften im Einsatz vor Ort. Für alle Einsatzkräfte erwies sich dieser Einsatz als überaus belastend. Warum der 16-Jährige auf den Gleisen ging und nicht den parallel zum Gleis verlaufenden Fußweg benutzte, ist bislang noch ungeklärt. (Quelle MM und Pressebericht PI)

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift GR 17/03 -ö- vom 20.03.2017****Beschlussvorschlag:**

Die Niederschrift GR 17/02 -ö- vom 20.02.2017 wird **mit/ohne** Änderungen genehmigt.

TOP 3**Gemeinderatsangelegenheiten; Antrag der SPD-Fraktion vom 02.04.2017 zu alternativen Standortuntersuchungen für ein zukunftsfähiges Seniorenzentrum****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 02.04.2017 (Posteingang per E-Mail am 02.04.2017) stellt GRM Volker Buck im Namen der SPD-Fraktion den Antrag zu alternativen Standortuntersuchungen für ein zukunftsfähiges Seniorenzentrum.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Rahmen der Planungen für ein zukunftsfähiges Seniorenzentrum zusätzlich zu dem Grundstück Schopenhauerstraße 5-7 auch die gemeindlichen Grundstücke Tannenstraße 3/5 und Hauptstraße 12 in die Prüfung mit einbezogen werden.

Begründung:

- Ist der Anlage zu entnehmen. -

Presse Exemplar

**Beschlussvorschlag:**

Der Antrag von GRM Volker Buck im Namen der SPD-Fraktion vom 02.04.2017 zu alternativen Standortuntersuchungen für ein zukunftsfähiges Seniorenzentrum wird **angenommen/abgelehnt** (und ist in einer der nächsten Sitzungen inhaltlich zu behandeln).

TOP 4.1**Aufstellung einer Gestaltungssatzung zur Regelung der Zulässigkeit und der Größe von Dachaufbauten (Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten) im Bereich des Ortsteils Unterbiberg****Anlass:**

Der Bau- und Verkehrsausschuss befasste sich in seinen Sitzungen am 21.02.2017 – im Rahmen einer Bauvoranfrage – und am 21.03.2017 – im Rahmen eines Bauantrages – mit der Thematik „Dachgestaltung in Unterbiberg“, sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 als auch im alten Ortskern von Unterbiberg.

Zur Beurteilung wurde der Grundsatzbeschluss der Gemeinde zur Dachgestaltung vom 09.05.2016 herangezogen.

Die beantragten Dachgauben widersprechen in beiden Fällen – teils sogar massiv – dem Grundsatzbeschluss:

- **Im 1. Fall** – Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 – wurden 3 Dachgauben mit einer Breite von je 1,995 m, einer Gesamthöhe von 3,30 m und lediglich 35 cm Abstand zum First beantragt.

Bisher wurden in dem betreffenden Baugebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 52 überwiegend 3 Gauben je Gebäude mit einer Breite von 1,40 m und einer Höhe von 1,90 m in den Reihenhauszeilen verwirklicht. Diese Dachgauben sind hier in ihrer Ausführung prägend.

Abweichung vom Grundsatzbeschluss:

- Breite 1/3 der Außenwandlänge überschritten (Südseite: Überschreitung um 0,985 m, Nordseite um 0,49 m)
 - Abstand zum First (hier ca. 0,35 m, lt. Grundsatzbeschluss mind. 1 m)
- **Im 2. Fall** – Vorhaben liegt im alten Ortskern von Unterbiberg – wurde die Errichtung von 2 Dachgauben mit je 3,50 m Breite, bei einer Wandlänge des Gebäudes von 12,49 m, sowie einer vom Hauptgebäude abweichende Dachform beantragt.

Abweichung vom Grundsatzbeschluss:

- Breite 1/3 der Außenwandlänge überschritten (um 2,837 m)
- Dachform nicht wie Hauptgebäude

Presse Exemplar



Da der gemeindliche Grundsatzbeschluss zur Dachgestaltung nicht den Rechtscharakter hat, um das gemeindliche Einvernehmen zu versagen und mangels anderer greifbarer Rechtsvorschriften (Festsetzungen im Bebauungsplan, Gestaltungssatzung, o. ä.) musste das gemeindliche Einvernehmen im Falle des Bauantrages erteilt werden.

Das Fazit im BVA war jedoch in beiden Fällen dahingehend, dass derartige massive Dachaufbauten nicht wünschenswert seien.

Sachverhalt:

Für eine rechtsverbindliche Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit, Anzahl, Größe, Anordnung und Gestaltung der Dachlandschaft, stehen der Gemeinde zwei „Instrumente“ zur Verfügung:

- Entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan oder
- Erlass einer Gestaltungssatzung nach Art. 81 BayBO (Örtliche Bauvorschriften).

Der BVA hat daher die Thematik „Dachgestaltung in Unterbiberg“ per Beschluss vom 21.02.2017 aufgrund des dort behandelten Antrages (s. oben Fall 1) zur grundsätzlichen Entscheidung an den Planungs- und Umweltausschuss gegeben.

Mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO werden die Gemeinden zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften (= Satzung im eigenen Wirkungskreis) über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern ermächtigt.

Regelungen hinsichtlich der Dachgestaltung sind ein wichtiges städtebauliches Instrument, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Gestaltung unserer Straßenräume und Siedlungsquartiere zu steuern, zu sichern und dauerhaft zu erhalten (s.a. Sachvortrag zum Grundsatzbeschluss Dachgestaltung).

Mit dem Erlass einer derartigen Gestaltungssatzung zur Regelung der Zulässigkeit und der Ausführung von Dachaufbauten (Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten) und Dacheinschnitten für den Ortsteil Unterbiberg kann dies bewirkt werden. Zudem erhält der Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zur Dachgestaltung dort den notwendigen Rechtscharakter, auf den sich auch eine Ablehnung eines Bauantrags durch den BVA künftig erfolgreich stützen kann.

Dies dient zudem der Vermeidung einer rein abstandsflächenoptimierten Dachgestaltung, und somit auch der Vermeidung einer evtl. Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes durch massive Dachaufbauten (sowohl in Bezug auf die Höhe als auch in Bezug auf die Breite), negativ auffallende, unruhige Dachlandschaften u. ä.. Dies ist insbesondere im Ortskernbereich Unterbibergs hilfreich, um im Vorgriff auf weitere Maßnahmen städtebaulicher Gestaltung, die im Zuge der Rahmenplanung Unterbiberg vorgeschlagen wurden, Ortsbildschädigende Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Presse Exemplar



Während sich eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 lediglich auf dessen Geltungsbereich erstreckt, kann eine Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO den gesamten Ortsteil Unterbiberg oder Teile davon umfassen.

Mit Erlass einer Satzung könnten die Bauwerber künftig bei Einhaltung der gemeindlichen Regelungen Dachgauben zudem baugenehmigungsfrei errichten, was eine wesentliche Erleichterung darstellen würde (Art. 57 Abs. 2 Nr. 4 BayBO).

Planungsziele:

- Steuerung von Dachaufbauten / -Einschnitten / ggf. Solaranlagen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und dadurch die Gestaltung des Orts- und Straßenbildes
- städtebaulich geregelte Erweiterung der baulichen Nutzung im Dachgeschoss

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Bestandsaufnahme der Dachaufbauten zunächst verwaltungsintern erfolgen. Hieran anschließend lässt sich der Aufwand für die Erarbeitung des Satzungsentwurfes abschätzen. Je nach Ergebnis und dem damit verbundenen zeitlichen Aufwand, verbunden mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen der Bauverwaltung, ist zu entscheiden, ob die Erarbeitung des Entwurfes einer Begleitung eines externen Planungsbüros bedarf.

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt, eine „Gestaltungssatzung zur Regelung der Zulässigkeit und der Ausführung von Dachaufbauten (Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten)“ im Bereich des Ortsteils Unterbiberg zu erlassen.

Planungsziele:

- Steuerung von Dachaufbauten / -Einschnitten / ggf. Solaranlagen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und dadurch die Gestaltung des Orts- und Straßenbildes
- städtebaulich geregelte Erweiterung der baulichen Nutzung im Dachgeschoss

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Schritte für den Erlass einer Gestaltungssatzung in die Wege zu leiten.

Vom Ausschuss empfohlen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0

Presse Exemplar

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, eine „Gestaltungssatzung zur Regelung der Zulässigkeit und der Ausführung von Dachaufbauten (Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten)“ im Bereich des Ortsteils Unterbiberg zu erlassen.

Planungsziele:

- Steuerung von Dachaufbauten / -Einschnitten / ggf. Solaranlagen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und dadurch die Gestaltung des Orts- und Straßenbildes
- städtebaulich geregelte Erweiterung der baulichen Nutzung im Dachgeschoss

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Schritte für den Erlass einer Gestaltungssatzung in die Wege zu leiten.

TOP 4.2

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 für den Bereich "Südlich der Kameterstraße, östlich der Hohenbrunner Straße und westlich des Cramer-Klett-Waldes"

1. Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2. Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neubiberg hat in seiner Sitzung am 16.11.2015 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 77 für den Bereich "Südlich der Kameterstraße, östlich der Hohenbrunner Straße und westlich des Cramer-Klett-Waldes" beschlossen.

Am 09.05.2016 wurde der Vorentwurf gebilligt und die Einleitung des weiteren Verfahrens beschlossen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13 a Abs. 3 BauGB) sowie die Vorabbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 11.05.2016 bis einschließlich 10.06.2016. Die eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat am 11.07.2016 abgewogen und beschlossen, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 08.02.2017 bis einschließlich 09.03.2017 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.01./01.02.2017 aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis 09.03.2017 abzugeben.

Bis zur Erstellung des Sachvortrages lagen folgende Stellungnahmen vor:

Behörden und Träger öffentlicher Belange:

1. Landratsamt München, Sachgebiet Baurecht, Schreiben vom 01.03.2017

Presse Exemplar



2. Landratsamt München, Kreisbrandinspektion Einsatzvorbeugung, Schreiben vom 14.02.2017
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 01.02.2017
4. Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 01.03.2017
5. Bayernwerk AG, Schreiben vom 23.02.2017
6. Stadtwerke München, Schreiben vom 09.03.2017

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Erläuterung und Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

1. Landratsamt München, Sachgebiet Baurecht, Schreiben vom 01.03.2017

1.

Für Flurnummer 167/4 gilt die Regelung in Festsetzung A 2.1 Satz 1. Danach ist je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Nach unseren Unterlagen hat das Grundstück eine Größe von 1802,23 qm. Nach der Festsetzung wären daher bei diesem Grundstück 7 Wohneinheiten und nicht nur 6 Wohneinheiten, wie in der Begründung ausgeführt, zulässig. Um nochmalige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Begründung und des Übersichtsplanes wird gebeten.

Das gilt sinngemäß auch für die Flurnummern 167/38 (600,11 qm Grundstücksgröße) und 167/42 (300,07 qm Grundstücksgröße). Das Grundstück Flurnummer 167/28 ist nach unseren Unterlagen nur 299,6 qm groß. Hier wäre daher nur 1 Wohneinheit statt 2 Wohneinheiten zulässig.

2.

Für die Formulierung „die Tiefgaragenstellplätze sind auf dem Baugrundstück zu schaffen“ gibt es nach unserer Auffassung keine Rechtsgrundlage im Bauplanungsrecht. Auf Ziffer 2.4.8 unserer Stellungnahme vom 09.06.2016 wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen. Die Formulierung ist herauszunehmen.

Ergebnis der Prüfung:

Zu 1.: Für das Grundstück Fl.Nr. 167/4 mit einer amtlichen Fläche von 1.803 m² sind gem. Festsetzung A 2.1 7 Wohneinheiten zulässig. Begründung und Übersichtsplan werden entsprechend geändert.

Für eine einheitliche Beurteilung werden als Berechnungsgrundlage die amtlichen Flächen der Grundstücke herangezogen. Diese betragen für das Grundstück Fl.Nr. 167/38 600 m² für Fl.Nr. 167/42 300 m² und für Fl.Nr. 167/28 300 m². Die angegebenen Wohneinheiten entsprechen diesen Werten.

Zu 2.:

In Festsetzung A 5.1 wird der Satz „Die Tiefgaragenstellplätze sind auf dem Baugrundstück zu schaffen.“ entfernt.

Presse Exemplar

**Beschluss:**

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend der Ergebnisprüfung zu ändern.

Vom Ausschuss empfohlen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend der Ergebnisprüfung zu ändern.

2. Landratsamt München, Kreisbrandinspektion Einsatzvorbeugung, Schreiben vom 14.02.2017

Die nachstehenden Hinweise zeigen für die Planung bedeutsame Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung von Bauanträgen zu berücksichtigen ist. Sie greifen den Stellungnahmen der einzelnen Bauanträge nicht vor.

Die Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz. Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten.

Durch die Nachverdichtung darf die Anfahrt der Feuerwehr nicht behindert werden. Es sind ausreichend Stellplätze für PKW vorzusehen.

Bei der Planung von Stellplätzen ist darauf zu achten, dass auf öffentlichen Verkehrswegen die Kurvenradien sowie die Fahrbahnbreiten der „Richtlinie für die Flächen der Feuerwehr“ entsprechen.

Durch An- und Neubauten darf es zu keiner Veränderung der Rettungswegsituation von Bestandsgebäuden kommen. Insbesondere Aufstellflächen für tragebare Leitern sowie der Drehleiter dürfen hier nicht verändert werden.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 Meter von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Gebäude, deren zweiter baulicher Rettungsweg über Rettungswege der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die örtlich zuständige Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt und auf den einzelnen Grundstücken die dafür benötigten Zufahrten und Aufstellflächen nach den gültigen Richtlinien geschaffen werden.

Ergebnis der Prüfung:

Der Stellplatznachweis hat entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung zu erfolgen.

Presse Exemplar



Von der Anlage dieser Stellplätze bleiben die bestehenden Kurvenradien und Fahrbahnbreiten unberührt. Im Straßenraum werden keine neuen Stellplätze festgesetzt.
Auf den ausführlichen Hinweis B 11 Brandschutz wird verwiesen.

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 zur Folge.

Vom Ausschuss empfohlen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 zur Folge.

3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 01.02.2017

Die Belange der Bundeswehr sind bei der o.a. Maßnahme berührt, aber nicht beeinträchtigt. Bei der o.a. Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Bedenken und Forderungen.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte die Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, wird gebeten, in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Ergebnis der Prüfung:

Die Höhe der bestehenden und möglichen Bebauung bleibt weit unter der angegebenen Höhe von 30 m. Die max. Gebäudehöhe ergibt sich gem. § 34 BauGB aus der umgebenden Bebauung. Die max. vorhandene Firsthöhe beträgt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 11,0 m.

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 zur Folge.

Vom Ausschuss empfohlen

Presse Exemplar

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 zur Folge.

4. Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 01.03.2017

Durch die Planung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Ergebnis der Prüfung:

Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 zur Folge.

Vom Ausschuss empfohlen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 zur Folge.

5. Bayernwerk AG, Schreiben vom 23.02.2017

- Die Stromversorgung für das Baugebiet wird aus dem bestehenden Niederspannungsnetz sichergestellt.
- Derzeit sind in diesem Bereich ca. 50 % der Häuser über Freileitung versorgt.
- Bei Ausbau von Dachgeschossen oder Veränderungen am Dachaufbau bei Gebäuden, über die eine Niederspannungsfreileitung führt, sind die nach DIN VDE 0211 / 1285 geforderten Mindestabstände zu den Leitungen einzuhalten.

Presse Exemplar



In diesen Fällen sollte sich der Bauherr in jedem Fall frühzeitig vor Baubeginn mit der Bayernwerk AG in Verbindung setzen.

- Nach Anfrage und auf Kosten des Anschlussnehmers, können die bestehenden Freileitungsanschlüsse verkabelt werden.
- Neue Hausanschlüsse werden grundsätzlich über Erdkabel angeschlossen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hier handelt es sich um einen Bestandsbebauungsplan, der eine maßvolle Nachverdichtung ermöglichen soll. Die jeweiligen Eigentümer bzw. Bauherren der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Baugrundstücke sind für die Verkabelung der Niederspannungsfreileitung eigenverantwortlich zuständig und haben ggf. die jeweiligen Spartenträger entsprechend zu informieren. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend der Ergebnisprüfung zu ändern.

Vom Ausschuss empfohlen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend der Ergebnisprüfung zu ändern.

6. Stadtwerke München, Schreiben vom 09.03.2017

Die bestehenden Erdgasversorgungsanlagen sind aus dem Eintrag (grün eingezeichnet) im beiliegenden Bestandplanauszug zu ersehen und befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Bei der baulichen Nachverdichtung ist auf die Erdgasversorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, Hausanschlussleitungen dürfen grundsätzlich nicht überbaut und bepflanzt werden.

Geplante Baumaßnahmen und die Errichtung von Wintergärten dürfen nur nach vorheriger örtlicher Einweisung in den Leitungsbestand durch unsere Aufgrabungskontrolle begonnen werden.

Der Baubeginn kann den SWM unter der Tel. 089/2361-2139 mitgeteilt werden.

Ergebnis der Prüfung:

Eine ähnlich lautende Stellungnahme wurde in der Sitzung am 11.07.2016 behandelt.

Presse Exemplar



Es bestehen die Hinweise B 8.2 und 8.3 mit entsprechenden Abständen zu Baumpflanzungen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 zur Folge.

Anregung der Verwaltung:

Nach einer umfangreichen Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) im vorangegangenen Verfahrensschritt erfolgte eine Überarbeitung der Unterlagen (u. a. Entfall von Baugrenzen am Wald und Aufnahme der Beibringung einer Haftungsverzichts- bzw. Haftungsfreistellungserklärung).

In diesem Verfahrensschritt ging eine positive Stellungnahme des AELF ohne weitere Einwände und Anregungen aus landwirtschaftlicher und forstfachlicher Sicht ein.

Aus der grundsätzlichen Problematik an den Wald heranrückender und damit in den gefährdeten Fallbereich der Bäume vordringender Bebauung wird zur Klarstellung eine Ergänzung des bestehenden Hinweises B 8.6 angeregt, um transparent aufzuzeigen, ob und wie gefährdete waldnahe Grundstücksbereiche dennoch bebaut werden können.

bisheriger Hinweis B 8.6:

Im Osten und Süden grenzt der Cramer-Klett-Wald an das Plangebiet an. Im Baugenehmigungsverfahren sind alle rechtlich relevanten Abstände nachzuweisen und einzuhalten. Dazu ist regelmäßig eine entsprechende Haftungsverzichts- bzw. Haftungsfreistellungserklärung gegenüber der Gemeinde Neubiberg als Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 195/1 bzw. dem Eigentümer der südlich angrenzenden Waldfläche (Grundstück Fl.Nr. 163) und der Bauaufsichtsbehörde beizubringen.

neuer ergänzter Hinweis B 8.6:

Im Osten und Süden grenzt der Cramer-Klett-Wald an das Plangebiet an. Laut Waldgesetz darf Wald nicht durch heranrückende Bebauung beeinträchtigt werden, von der Waldgrenze ist daher ein Mindestabstand in Hiebhöhe der Waldbäume (i.d.R. 25 m) einzuhalten, um Sach- und Personenschäden vorzubeugen. Ob der gefährdete waldnahe Grundstücksbereich im Einzelfall dennoch bebaut werden kann, muss zum Zeitpunkt eines konkreten Bauwunsches durch die Fachbehörde geprüft werden.

Sofern der gefährdete waldnahe Grundstücksbereich nach einer Prüfung im Einzelfall bebaut werden kann, müssen alle Bauteile so ausgelegt sein, dass ausreichende bauliche und sonstige Vorkehrungen gegen Sach- und Personenschäden getroffen sind. Zusätzlich ist gegenüber dem jeweilig von einem walddahen Bauvorhaben betroffenen Waldeigentümer (Fl.Nr. 195/1 z.Zt. Gemeinde Neubiberg; weiterer Eigentümer für Fl.Nr. 163) vsl. eine entsprechende Haftungsverzichts- bzw. Haftungsfreistellungserklärung abzugeben.

Presse Exemplar

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend der Anregung der Verwaltung zu ändern.

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen beschlussmäßig geprüft und mit allen öffentlichen und privaten Belangen untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Änderungen werden entsprechend der Ergebnisprüfung in die Planunterlagen mit Fassungsdatum 24.04.2017 eingearbeitet.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen in die vorliegende Fassung einzuarbeiten.
4. Der Gemeinderat nimmt Bezug auf die Abwägungsentscheidungen vom 11.07.2016 und beschließt auf dieser Grundlage den einfachen Bebauungsplanes Nr. 77 für den Bereich "Südlich der Kameterstraße, östlich der Hohenbrunner Straße und westlich des Cramer-Klett-Waldes" mit Begründung in der Fassung vom 24.04.2017 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den einfachen Bebauungsplanes Nr. 77 für den Bereich "Südlich der Kameterstraße, östlich der Hohenbrunner Straße und westlich des Cramer-Klett-Waldes" in der Fassung vom 24.04.2017 ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Vom Ausschuss empfohlen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0

Beschlussvorschlag:

2. Der Gemeinderat nimmt die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen beschlussmäßig geprüft und mit allen öffentlichen und privaten Belangen untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Änderungen werden entsprechend der Ergebnisprüfung in die Planunterlagen mit Fassungsdatum 24.04.2017 eingearbeitet.

Presse Exemplar



3. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen in die vorliegende Fassung einzuarbeiten.
4. Der Gemeinderat nimmt Bezug auf die Abwägungsentscheidungen vom 11.07.2016 und beschließt auf dieser Grundlage den einfachen Bebauungsplanes Nr. 77 für den Bereich "Südlich der Kameterstraße, östlich der Hohenbrunner Straße und westlich des Cramer-Klett-Waldes" mit Begründung in der Fassung vom 24.04.2017 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den einfachen Bebauungsplanes Nr. 77 für den Bereich "Südlich der Kameterstraße, östlich der Hohenbrunner Straße und westlich des Cramer-Klett-Waldes" in der Fassung vom 24.04.2017 ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

TOP 4.3

Vollzug der Baugesetze;

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 für den Bereich nördlich der Tannenstraße und westlich der Kaiserstraße

- Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung mit einem Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Tannenstraße 25, Fl.Nr. 151/12 (Vorlage Nr. 2017/3206), befasst. Folgender Beschluss wurde gefasst:

„Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 151/12, Gmkg. Unterbiberg, entsprechend den Planunterlagen vom 24.02.2017 wird nicht in Aussicht gestellt.

Begründung:

Das Vorhaben fügt sich aufgrund der Proportion und Baumasse, die bestimmt werden durch die Gebäudelänge, die Breite und die Höhenentwicklung, nicht in die vorhandene umliegende, das Baugebiet prägende, Bebauung ein.

Über die Aufstellung eines Bebauungsplanes hat der Planungs- und Umweltausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen zu beraten."

Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Geltungsbereich des Baulinienplanes Nr. B I/36/56 vom 14.07.1956; Baugrenze im Abstand von 5 m parallel zur Tannenstraße; Beurteilung nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 34 BauGB.

Presse Exemplar

**Nachverdichtungskonzept**

Das Grundstück Tannenstraße 25 befindet sich in keinem der im Nachverdichtungskonzept 2010 untersuchten Quartiere.

Beratung über die Erforderlichkeit einer Bauleitplanung

Mit Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans könnte die Gemeinde im Planungsgebiet steuernd auf das Maß der baulichen Nutzung, insbesondere die Geschossigkeit, und die Zahl der Wohneinheiten einwirken, die durchgängige Vorgartenzone sichern und maßvolle Nachverdichtungsmöglichkeiten prüfen.

Zudem kann hiermit auch die künftige Nutzung der gemeindlichen Grundstücke an der Tannenstraße für die Verbindung der Hauptstraße als Hauptgeschäftsbereich mit dem neuen Geschäftsbereich am Bahnhofsplatz untersucht und festgelegt werden.

Nach derzeitiger Auffassung der Verwaltung sind keine Ansatzpunkte für das Entstehen von Entschädigungsansprüchen erkennbar (Tannenstraße 13, 3-geschossig, Baufertigstellung 17.09.2009, Ablauf der 7-Jahres-Frist).

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für den Bereich nördlich der Tannenstraße und westlich der Kaiserstraße ein qualifizierter Bebauungsplan (Nr. 79) gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Wesentliche Planungsziele sind:

- Prüfung und Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere der Geschossigkeit
- Sicherung der Vorgartenzone im Straßenzug
- Prüfung und Steuerung der Zahl der Wohneinheiten
- Prüfung von Nachverdichtungsmöglichkeiten sowie
- Prüfung der Nutzungsmöglichkeiten für die Grundstücke Tannenstraße 3/5

Vom Ausschuss empfohlen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für den Bereich nördlich der Tannenstraße und westlich der Kaiserstraße ein qualifizierter Bebauungsplan (Nr. 79) gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Presse Exemplar



Wesentliche Planungsziele sind:

- Prüfung und Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere der Geschossigkeit
- Sicherung der Vorgartenzone im Straßenzug
- Prüfung und Steuerung der Zahl der Wohneinheiten
- Prüfung von Nachverdichtungsmöglichkeiten sowie
- Prüfung der Nutzungsmöglichkeiten für die Grundstücke Tannenstraße 3/5

TOP 4.4

Fortschreibung Projektplan "Projekte für eine attraktive Ortsmitte"

Sachverhalt:

Der Projektplan „Projekte für eine attraktive Ortsmitte“ umfasst die grafische Darstellung der Ortsentwicklungsthemen im sog. Ortszentrum rund um den S-Bahnhof, den Rathausplatz und die (Äußere) Hauptstraße zwischen Kaiserstraße/Schopenhauerstraße und dem gemeindeeigenem Grundstück „Auf der Heid“. Der erste Projektplan wurde mit Stand 15.11.2008 erstellt und zwischenzeitlich mehrfach fortgeschrieben. Dieser Projektplan dient als Handlungsgrundlage für den Gemeinderat und die Verwaltung.

Der Projektplan mit dem letzten Planstand 16.11.2015 wurde wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- Umgestaltung der Hauptstraße, Handlungsbedarf:
Ergänzung: „*Bushaltestelle, barrierefrei*“
- Planungen: Wohnen, Gewerbe und gemeindliche Einrichtungen:
Streichung: „*Bebauungsplan 74*“ mit grafischer Darstellung,
Änderung „*Seniorenwohnungen*“ in „*seniorengerechte Nutzung*“ (BP 75),
Ergänzung: „*bezahlbarer Wohnraum 1. Ä. Bpl 51*“ mit grafischer Darstellung

Der überarbeitete Projektplan mit Planstand 20.03.2017 (siehe Anlage) wurde bereits dem Planungs- und Umweltausschuss zur Kenntnis gegeben (PUA 17/03).

TOP 5

Teiländerung 14.1 des Bebauungsplanes Nr. 52

„Bereich WA 5 Zwergerstraße 23 zwischen Marktplatz und Universitätsstraße Unterbiberg“

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.10.2016 die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 als Satzung beschlossen.

Presse Exemplar



Historie hierzu:

Rechtskraft Bpl. 52: 1996

27.06.2011: Einleitung der 14. Änderung Bpl. 52 zur Aktualisierung der Planungsziele WA 4 und WA 5 (rechtliche Prüfung von geschossweiser Laden-, Büro- Praxen-, Gastronomienutzung im WA 5 – Bereich) u.a. ausgelöst durch Bauantrag für WA 4 vom 18.04.2011

2012 Marktstudie Popien zur Versorgungssituation mit dem Ergebnis, dass Gewerbeansiedlung an diesem Standort wirtschaftsgeographisch grundsätzlich machbar sind und auch entsprechend nachgefragt werden

13.11.2012: BVA behandelt Bauantrag für Geschosswohnungsbau im WA 5 Ost (Fl.Nr. 44/97)

11.06.2013: BVA behandelt Vorbescheidsantrag für Gewerbebau (8 GE-Einheiten) im WA 5 Fl.Nr. 44/95 – LRA fordert Bpl. Änderung wg. Überschreitung der WH

2013-2015: Versuch von BayWoBAU die seitens der Gemeinde gewünschte gewerbliche Nutzung umzusetzen – OHNE Erfolg

Mai 2015: Mitteilung BayWoBau, dass geplant ist, einen Bauantrag für Wohnen einzureichen

15.06.2015: GR Konkretisierungsbeschluss u.a. gewerbliche Nutzung für Fl.Nr. 44/95

08.09.2015: Eingang Bauantrag BayWoBau für Wohnen

14.09.2015: BVA Beschluss, dass für Bauantrag ein Antrag auf Zurückstellung erfolgen soll.

22.09.2015: Antrag auf Zurückstellung an LRA

1/2016: Anhörungsverfahren - hier wurde seitens des RA von BayWoBau u.a. stets mit dem fehlenden Planerfordernis und damit Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB argumentiert (Auflistung v. insgesamt 12 Bäckereien ohne Interesse einer Ansiedlung, Niederlassung von Ärzten nicht zu verwirklichen, Schaden wegen langer Verfahrensdauer)

16.10.2017: Satzungsbeschluss der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52

24.02.2017: Eingang Bauantrag neuer Bauherr/Eigentümer Grundstück – Nutzung weicht vom Bpl. ab

13.03.2017: Fa. BayWoBau zieht den Bauantrag für Wohnen vom 08.09.2015 zurück

Der Bauantrag vom 24.02.2017 wurde in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 21.03.2017 behandelt, das gemeindliche Einvernehmen wurde hergestellt.

Einer Befreiung von den Festsetzungen der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 wegen

- der Art der baulichen Nutzung im EG (Praxis statt der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaft)
- der Art der baulichen Nutzung im 1. OG (Wohnen statt freie Berufe oder eine it § 13 BauNVO vergleichbare Büronutzung)
- Überschreitung der Baugrenze im Westen durch den TG Lichtschacht (2,40 m x 1 m)
- Überschreitung der Baugrenze im Westen durch die Terrassennutzung der Praxis (Überschreitung wäre nur für die Freischankfläche für Gastronomie zulässig)

Überschreitung der Wandhöhe durch den nördlichen Giebel um 1,20 m (11,10 anstatt 9,90) wurde zugestimmt.

Presse Exemplar



Wie bereits in der dortigen Sitzung erläutert werden in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung die Grundzüge der Planung berührt. Zwischenzeitlich wurde seitens des Landratsamtes mitgeteilt, dass hier der Weg über eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mitgetragen wird. Vielmehr ist eine erneute Änderung in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung erforderlich.

Bewertung:

Grundsätzlich wird seitens der Verwaltung die Schließung der seit Jahren bestehenden Baulücke mit einem gemischt gewerblich und wohnbaulich genutzten Gebäude befürwortet.

Äußerst bedauerlich ist jedoch die Tatsache, dass die Art der baulichen Nutzungen nicht den jüngst noch in Abstimmung mit dem neuen Eigentümer des Grundstücks angepassten geschoßweisen Nutzungsvorgaben Gemeinde entsprechen, mit denen die Marktstudie aus dem Jahr 2012 umgesetzt worden wäre (attraktive Nutzungen, die wirtschaftsgeografisch umsetzbar sind, vor Ort eine Nachfrage erwarten lassen und die besondere Lagequalität am Grünanger ausnutzen) .

Es gilt jedoch auch zu berücksichtigen, dass seitens des Antragstellers über mehrere Monate vergeblich versucht wurde, die in der 14. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 52 festgesetzten Nutzungen im EG und 1. OG durch entsprechende Vermietung/Verkauf zu realisieren. Entsprechende Nachweise wurden vorgelegt.

Um die Umsetzung des Bauvorhabens zum Abschluss zu bringen, empfiehlt die Verwaltung die erneute Änderung des Bebauungsplanes, um so eine flexiblere Vorgabe der Nutzung im 1. OG zu haben und die gewerbliche Nutzung bzw. eine Nutzung für Praxen im EG zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Teiländerung 14.1 des Bebauungsplanes Nr. 52 für den „Bereich WA 5 Zwergerstraße 23 zwischen Marktplatz und Universitätsstraße“.
2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Teiländerung 14.1 des Bebauungsplanes Nr. 52 „Bereich WA 5 Zwergerstraße 23 zwischen Marktplatz und Universitätsstraße mit Begründung i. d. F. vom 24.04.2017.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren einzuleiten (Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB sowie die Vorabeteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange).

Presse Exemplar

**TOP 6.1****Bekanntmachung der Jahresrechnung 2016****Sachverhalt:**

Nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt die Rechnungslegung durch die Erstellung der Jahresrechnung. Die dient dem Nachweis des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr sowie des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres (Art. 102 Abs. 1 GO)

Die Jahresrechnung besteht aus dem kassenmäßigen Abschluss (§ 78 KommHV-Kameralistik), der Anlagen (§ 77 Abs. 2, § 81 KommHV-Kameralistik) sowie der Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV-Kameralistik)

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Die eigentliche Jahresrechnung im Sinne von Art. 102 GO ist die Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV-Kameralistik). Sie enthält die Ergebnisse des kassenmäßigen Abschlusses und gibt darüber hinaus Aufschluss über die Ausführung des Haushaltsplans, die Bildung von Haushaltsresten und das Ergebnis der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr.

Bei der Haushaltsrechnung handelt es sich um eine Sollrechnung. Das bedeutet, dass für die Ermittlung des Jahresergebnisses die Beträge zugrunde gelegt werden, welche im abgelaufenen Haushaltsjahr zu Soll gestellt wurden und somit rechtlich fällig geworden sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob für die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben auch wirkliche Zahlungen (Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben) geleistet worden sind.

Ergebnis der der Haushaltsrechnung 2016

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	43.555.939,04	40.294.774,59	83.850.713,63
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	7.325,77	0,00	7.325,77
Bereinigte Soll-Einnahmen	43.548.613,27	40.294.774,59	83.843.387,86
Soll-Ausgaben	43.548.590,43	39.969.502,68	83.518.093,11
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	588.434,17	588.434,17
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	263.162,26	263.162,26
- Abgang alter Kassenausgabereste	-22,84	0,00	-22,84
Bereinigte Soll-Ausgaben	43.548.613,27	40.294.774,59	83.843.387,86
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Presse Exemplar



In den vorstehenden Sollbeträgen sind enthalten:

	Soll	Plan	Differenz
Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt	13.610.465,09 €	2.299.880,00 €	11.310.585,09 €
Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	34.807.801,47 €	3.264.751,00 €	31.543.050,47 €
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	14.847.223,10 €	0,00 €	14.847.223,10 €
Entnahme aus Sonderrücklagen	11.282.271,00 €	11.282.271,00 €	0,00 €
Zuführung an Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Ein ausführliches Exemplar der Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung bereit.

Schuldenübersicht:

Der Schuldenstand der Gemeinde zum 31.12.2016 betrug **89.961,89 €**. Dies entspricht bei 14.010 Einwohnern einer Pro-Kopf-Verschuldung von **6,42 €**.

Darin sind jedoch nicht die mittelbaren Schulden der Gemeinde Neubiberg beim Zweckverband Staatl. weiterf. Schulen im Südosten des Landkreises Münchens sowie beim Schulverband Carl-Steinmeier-Mittelschule enthalten. Diese betrugen zum 31.12.2016 insgesamt **1.000.392,84 €**.

Die Gesamtverschuldung zum 31.12.2016 betrug somit **1.090.354,73 €**. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von **77,82 €**

Rücklagenübersicht

Die Allgemeine Rücklage zum 31.12.2016 betrug insgesamt **35.032.426,35 €**

Schlussbemerkung:

Aufgrund der Jahresrechnung ist besonders erwähnenswert, dass der im Verwaltungshaushalt 2016 prognostizierte Überschuss von 2.229.880 € um 11.310.585,09 € überschritten wurde. Somit war eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 13.610.465,09 € möglich. Die hohe Zuführung ist vor allem auf die im Haushaltsjahr 2016 unerwartet hohen Gewerbesteuerereinnahmen zurückzuführen.

Weiteres Vorgehen

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung wird der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung dem Gemeinderat vorgelegt und die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung behandelt.

Presse Exemplar

**TOP 6.2****Rechtsaufsichtliche Stellungnahme zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Gemeinde Neubiberg für das Haushaltsjahr 2017****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 20.03.2017 wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Neubiberg durch das Landratsamt München rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Der Haushaltsplan ist in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen;

Im Verwaltungshaushalt mit	38.271.510,00 €
und im Vermögenshaushalt mit	19.282.510,00 €

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 enthält keine nach Art. 67 oder Art. 71 Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die ausführliche Haushaltswürdigung ist aus der Anlage ersichtlich. Insbesondere enthielt die Stellungnahme folgende Bemerkungen:

1. Die vorgeschriebene Mindestzuführung wird im Haushaltsjahr 2017 und im Finanzplanungsjahr 2018 nicht eingehalten.
2. Im Haushaltsjahr 2017 und im Finanzplanungsjahr 2018 ist eine Zuführung an den Verwaltungshaushalt notwendig um die laufenden Ausgaben zu decken. Diese Zuführung wird hauptsächlich durch eine Entnahme aus der aktuellen Rücklage finanziert.

Unter Berücksichtigung der Plandaten ist dies nach Auffassung der Rechtsaufsicht zulässig.

3. Im gesamten Finanzplanungszeitraum sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.
4. Auch der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage scheint im gesamten Finanzplanungszeitraum gesichert.
5. Das Verhältnis der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben im Bereich der Kindertagesstätten, dem Bestattungswesen und im Bereich der eigenen Sportstätten ist nach Ansicht des Landratsamt Münchens bedenklich. Die Gemeinde Neubiberg sollte hier auf eine Verbesserung der Einnahmesituation, ggf. durch eine Neukalkulation der Gebühren und die Überprüfung der Ausgaben hinsichtlich realisierbarer Einsparmöglichkeiten hinwirken.

Presse Exemplar



Angesicht des erhöhten Investitionsbedarf im Finanzplanungszeitraum und der Einschmelzung der gemeindlichen Rücklagen von 35.416.677 € zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 auf ca. 459.381 € zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird empfohlen alle gemeindlichen Einnahmemöglichkeiten gem. Art. 62 Abs. 2 und 3 GO auszuschöpfen.

TOP 6.3

Haushalt 2017 - 1. Quartalsbericht

Sachverhalt:

Der Kämmerer Herr Fabian Leininger erläutert in der Sitzung den Bericht zum Haushalt 2017 -1. Quartal anhand einer Präsentation.

Presse Exemplar